

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung
in Erziehungswissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 29. Juli 2004.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 - Philosophie/Pädagogik - am 19. Januar 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 21. Juli 2004, Az.: 15226 Tgb.Nr. 44/04 , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998 (StAnz. S. 1527), geändert durch Ordnung vom 21. November 2001 (StAnz. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.“
 - b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und folgender neue Satz 1 wird eingefügt:

„Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Professorinnen bzw. Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ jeweils durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
3. § 8 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „Professorinnen und Professoren sowie von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Worte „Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten“ durch das Wort „Habilitierte“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird hinter der Zahl „4,3“ ein Komma und die Zahl „4,7“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein ordnungsgemäßes Studium liegt dann vor, wenn die gemäß Anhang A Ziff. I vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums besucht und die gemäß Anhang B Ziff. I geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise vollständig erworben sind.“

b) Absatz 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchst. aa werden im ersten Spiegelstrich die Worte „zwei Proseminaren und zwei Mittelseminaren“ durch die Worte „einem Proseminar und drei Mittelseminaren“ ersetzt.

bb) In Doppelbuchst. bb werden die Worte „der Studienordnung“ gestrichen.

6. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „der Studienordnung“ durch die Worte „von Anhang A Ziff. I und Anhang B Ziff. I“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) An einer Wiederholungsprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin im nächsten Semester teilzunehmen. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Nichtteilnahme gilt die Diplom-Vorprüfung als nicht bestanden.

(3) Bei der für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 2 maßgeblichen Studienzeit werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) sowie die nach Absatz 2 Buchst. b geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat.“

b) Absatz 2 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa Spiegelstrich 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„Als Wahlpflichtfach können neben den unter § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Wahlpflichtfächern „Gender Studies“ , „Bildungsmanagement“ oder „Biographieforschung“ prinzipiell alle Fächer zugelassen werden, für die ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über das zur Wahl stehende Fach auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Bei der Erstzulassung eines Faches legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste, in der sämtliche zugelassene wählbare Fächer einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise

bekannt gemacht; sie ist für alle am Diplomstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden wählbaren Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung eines Wahlpflichtfaches aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits Studienleistungen in diesem Fach erbracht haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.“

bb) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „der Studienordnung“ gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit den Inhaltsbereichen:

- Geschichte und Theorien
- Internationalität
- Adressatinnen und Adressaten: Soziale Probleme und Lebenslagen
- Institutionen, Organisationsformen und Arbeitsfelder
- Forschungsmethoden

Wahlpflichtfächer:

- Europäische Migration oder
- Vorschulerziehung oder
- Kriminologie oder
- Sozialadministration, Sozialplanung und Sozialpolitik oder
- Sozialpädagogische Forschung“

bb) In Nummer 2.2 werden die nach dem Wort "Wahlpflichtfächer" folgenden Spiegelstriche durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

„- Gender Studies oder

- Bildungsmanagement oder
- Biographieforschung oder
- ein gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 3 zugelassenes weiteres Fach“

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Studienordnung“ durch die Worte „von Anhang A Ziff. II und Anhang B Ziff. II“ ersetzt.

10. § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Buchst. c 3. Spiegelstrich“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa 3. Spiegelstrich“ ersetzt.

11. Es werden folgende Anhänge A und B angefügt:

Anhang A zu § 12 Abs. 1, §14 Abs. 3, § 21 Abs. 3

Studieninhalte und -umfang

I. Inhaltliche und zeitliche Aufteilung des Grundstudiums

Das Studium umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 80 SWS.

1. Orientierungs- und Grundwissen in der Studieneingangsphase	4 SWS
2. Allgemeine Erziehungswissenschaft I	30 SWS
a) Pädagogische Anthropologie und gesellschaftlichen Voraussetzungen von Bildung und Erziehung	8 SWS
b) Theorien der Erziehungsprozesse und der Sozialisation	8 SWS
c) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen	8 SWS
d) Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz	6 SWS
3. Forschungsmethoden	4 SWS
4. Philosophie	2 SWS
5. Einführung in die Spezielle Erziehungswissenschaft	12 SWS
6. Psychologie oder Soziologie	20 SWS
a) Psychologie	
- Allgemeine Psychologie	8 SWS
- Entwicklungspsychologie	6 SWS
- Psychologie des Lehrens und Lernens oder Sozialpsychologie	6 SWS
b) Soziologie	
- Allgemeine Soziologie	8 SWS
- Familiensoziologie	6 SWS
- eine weitere Spezielle Soziologie nach Wahl	6 SWS
7. Studium freier Wahl	8 SWS
 Grundstudium insgesamt:	 80 SWS

II. Inhaltliche und zeitliche Aufteilung des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst 80 SWS. Es ist inhaltlich und zeitlich wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft II | 10 SWS |
| 2. Spezielle Erziehungswissenschaft | 32 SWS |

Das Studium der Speziellen Erziehungswissenschaft gliedert sich in den drei zur Wahl stehenden Studienrichtungen jeweils in:

- | | |
|---|--------|
| a) das Studium des allgemeinen Teils | 22 SWS |
| b) das Studium der speziellen pädagogischen Handlungskompetenz | 8 SWS |
| c) das Studium der für die Studienrichtung bedeutsamen Rechtsfragen | 2 SWS |
| 3. Studium eines Wahlpflichtfaches | 10 SWS |
| 4. Psychologie oder Soziologie | 20 SWS |
| 5. Studium freier Wahl | 8 SWS |

Hauptstudium insgesamt:	80 SWS
-------------------------	---------------

**Anhang B zu § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 3
Leistungs- und Teilnahmenachweise**

STUDIENABSCHNITT (SEMESTER- EMPFEHLUNG)	INHALT	UMFANG (SWS)	VERPFLICH- TUNGSGRAD	ART	STUDIEN- NACHWEIS
I. GRUNDSTUDIUM	?				
1. SEMESTER	EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT, GRUNDBEGRIFFE, GRUNDWISSEN	2	PH.	PRS	TN
	PÄDAGOGISCHE ANTHROPOLOGIE UND GESELLSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN VON BILDUNG UND ERZIEHUNG	2	WPFL.	PRS	TN/LN ¹
	THEORIEN DER ERZIEHUNGSPROZESSE UND DER SOZIALISATION	2	WPFL.	PRS	TN/LN ¹
	INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONSFORMEN IM ERZIEHUNGSWESEN	2	WPFL.	PRS	TN/LN ¹
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN
	2. SEMESTER	FORSCHUNGSMETHODEN	2	PFL.	V
PÄDAGOGISCHE ANTHROPOLOGIE UND GESELLSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN VON BILDUNG UND ERZIEHUNG		2	WPH.	MS	LN
THEORIEN DER ERZIEHUNGSPROZESSE UND DER SOZIALISATION		2	WPH.	MS	LN
EINFÜHRUNG IN DIE SPEZIELLE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT ²		2	WPFL.	MS	TN
BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)		2	WPFL.	V/Ü	TN
BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)		2	WPFL.	V/Ü	TN
3. SEMESTER	FORSCHUNGSMETHODEN	2	WPFL.	MS	LN
	EINFÜHRUNG IN DIE SPEZIELLE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT ²	2	WPFL.	MS	TN
	PHILOSOPHIE	2	WPFL.	PRS/HS/OS	LN
	ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ ³	2	WPFL.	MS	TN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	Ü	LN
4. SEMESTER	EINFÜHRUNG IN DIE SPEZIELLE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT ²	2	WPFL.	MS	TN
	ALLGEMEINE PÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ ³	2	WPFL.	MS	TN
	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT ⁴	2	WPFL.	PRS/MS	TN
	THEORIEN DER ERZIEHUNGSPROZESSE UND DER SOZIALISATION	2	WPFL.	MS	TN
	INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONSFORMEN IM ERZIEHUNGSWESEN	2	WPFL.	MS	LN
	PÄDAGOGISCHE ANTHROPOLOGIE UND GESELLSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN VON BILDUNG UND ERZIEHUNG	2	WPFL.	MS	TN

¹ In einem der drei Proseminare muss ein LN, in den beiden anderen jeweils ein TN erworben werden.

² In jeder Studienrichtung muss eine Einführungsveranstaltung besucht werden. Die Reihenfolge der Veranstaltungen ist frei wählbar.

³ Der erste TN ist in einer Einführungsveranstaltung zu erwerben (Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz I), der zweite in einer anwendungsbezogenen Veranstaltung (Allgemeine pädagogische Handlungskompetenz II)

⁴ Der Teilnahmenachweis kann alternativ in einem der folgenden Bereiche erbracht werden: Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen von Bildung und Erziehung, Theorien der Erziehungsprozesse und der Sozialisation, Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen, Allgemeine Pädagogische Handlungskompetenz, Forschungsmethoden.

STUDIENABSCHNITT (SEMESTER- EMPFEHLUNG)	INHALT	UMFANG (SWS)	VERPFLICH- TUNGSGRAD	ART	STUDIEN- NACHWEIS
II. HAUPTSTUDIUM	1. Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung				
5. SEMESTER	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	LN
	THEORIEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	WPFL.	MS / OS	LN
	THEORIEN DER AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG	2	WPFL.	MS	TN
	ERWACHSENENPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	TN
6. SEMESTER	WISSENSCHAFTSTHEORIE	2	WPFL.	MS/OS	LN
	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN
	THEORIEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	WPFL.	MS / OS	TN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	TN
	WAHLPFLICHTFACH (GENDER STUDIES ODER BILDUNGSMANAGEMENT ODER BIOGRAPHIEFORSCHUNG ODER EIN GEMÄß § 19 ABS.2 BUCHST. B DOPPELBUCHST. AA SPIEGELSTRICH 3 ZUGELASSENES WEITERE S FACH)	2	WPFL.	MS	LN
7. SEMESTER	GESCHICHTE UND GESELLSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	WPFL.	MS/OS	LN
	INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	WPFL.	MS	LN/TN ⁵
	WAHLPFLICHTFACH (GENDER STUDIES ODER BILDUNGSMANAGEMENT ODER BIOGRAPHIEFORSCHUNG ODER EIN GEMÄß § 19 ABS.2 BUCHST. B DOPPELBUCHST. AA SPIEGELSTRICH 3 ZUGELASSENES WEITERE S FACH)	2	WPFL.	MS	TN
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	PFL.	MS	LN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN
	GESCHICHTE UND GESELLSCHAFTLICHE VORAUSSETZUNGEN DER ERWACHSENENBILDUNG	2	WPFL.	MS/OS	TN
8. SEMESTER	DIDAKTIK UND METHODIK	2	WPFL.	MS/OS	LN/TN ⁵
	ERWACHSENENPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN
	WAHLPFLICHTFACH (GENDER STUDIES ODER BILDUNGSMANAGEMENT ODER BIOGRAPHIEFORSCHUNG ODER EIN GEMÄß § 19 ABS.2 BUCHST. B DOPPELBUCHST. AA SPIEGELSTRICH 3 ZUGELASSENES WEITERE S FACH)	2	WPFL.	MS	TN
	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN

⁵ Wird der LN in einem Seminar zum Themenbereich „Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung“ erworben, muss der TN im Bereich „Didaktik und Methodik“ erworben werden. Wird der LN im Bereich „Didaktik und Methodik“ erworben, muss der TN im Bereich „Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung“ erworben werden.

STUDIENABSCHNITT (SEMESTER- EMPFEHLUNG)	INHALT	UMFANG (SWS)	VERPFLICH- TUNGSGRAD	ART	STUDIEN- NACHWEIS	
II. HAUPTSTUDIUM	2. Studienschwerpunkt Sonderpädagogik					
5. SEMESTER	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	LN	
	THEORIEN ODER ETHISCHE FRAGEN ODER GESCHICHTE ODER INTERKULTURELLE SONDERPÄDAGOGIK	2	WPFL.	OS	LN/TN ⁶	
	MEDIZINISCHE GRUNDLAGEN VON BEEINTRÄCHTIGUNG	2	WPFL.	V/MS	TN	
	SONDERPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN	
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	TN	
6. SEMESTER	WISSENSCHAFTSTHEORIE	2	WPFL.	MS/OS	LN	
	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN	
	THEORIEN ODER ETHISCHE FRAGEN ODER GESCHICHTE ODER INTERKULTURELLE SONDERPÄDAGOGIK	2	WPFL.	OS	LN/TN ⁶	
	WAHLPFLICHTFACH (PÄDAGOGIK BEI GEISTIGER BEHINDERUNG, PÄDAGOGIK BEI VERHALTENSBEEINTRÄCHTIGUNG ODER PÄDAGOGIK BEI SPRACHBEEINTRÄCHTIGUNG)	2	WPFL.	MS	LN	
	ALLGEMEINE SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG	2	WPFL.	MS	LN/TN ⁶	
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN	
	7. SEMESTER	THEORIEN ODER ETHISCHE FRAGEN ODER GESCHICHTE ODER INTERKULTURELLE SONDERPÄDAGOGIK	2	WPFL.	OS	LN/TN ⁶
		ALLGEMEINE SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG	2	WPFL.	MS	LN/TN ⁶
		RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SONDERPÄDAGOGIK	2	WPFL.	MS	LN
		WAHLPFLICHTFACH (PÄDAGOGIK BEI GEISTIGER BEHINDERUNG, PÄDAGOGIK BEI VERHALTENSBEEINTRÄCHTIGUNG ODER PÄDAGOGIK BEI SPRACHBEEINTRÄCHTIGUNG)	2	WPFL.	MS	TN
BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)		2	WPFL.	V/Ü	LN	
BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)		2	WPFL.	V/Ü	TN	
8. SEMESTER		ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN
		ALLGEMEINE SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG	2	WPFL.	MS	LN/TN ⁶
	SONDERPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN	
	WAHLPFLICHTFACH (PÄDAGOGIK BEI GEISTIGER BEHINDERUNG, PÄDAGOGIK BEI VERHALTENSBEEINTRÄCHTIGUNG ODER PÄDAGOGIK BEI SPRACHBEEINTRÄCHTIGUNG)	2	WPFL.	MS	TN	

Anmerkung: Gemäß einem Beschluss des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft wird „Pädagogik bei Sprachbeeinträchtigung“ bis auf weiteres als weiteres Wahlpflichtfach angeboten.

⁶ In den Lehrveranstaltungen sind fakultativ drei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise zu erbringen.

STUDIENABSCHNITT (SEMESTER- EMPFEHLUNG)	INHALT	UMFANG (SWS)	VERPFLICH- TUNGSGRAD	ART	STUDIEN- NACHWEIS
II. HAUPTSTUDIUM	3. Studienschwerpunkt Sozialpädagogik und Sozialarbeit				
5. SEMESTER	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	LN
	GESCHICHTE UND THEORIEN DER SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALARBEIT	2	WPFL.	MS / OS	TN
	ADRESSATINNEN UND ADRESSATEN: SOZIALE PROBLEME UND LEBENSLAGEN	2	WPFL.	MS / OS	LN/TN ⁷
	SOZIALPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN ⁸
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	TN
6. SEMESTER	WISSENSCHAFTSTHEORIE	2	WPFL.	MS/OS	LN
	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN
	INSTITUTIONEN, ORGANISATIONSFORMEN UND ARBEITSFELDER DER SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALARBEIT	2	WPFL.	MS/OS	LN/TN ⁷
	FORSCHUNGSMETHODEN	2	WPFL.	MS / OS	LN
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALARBEIT	2	WPFL.	MS	LN
	WAHLPFLICHTFACH (EUROPÄISCHE MIGRATION ODER VORSCHULERZIEHUNG ODER KRIMINOLOGIE ODER SOZIALADMINISTRATION, SOZIALPLANUNG UND SOZIALPOLITIK ODER SOZIALPÄDAGOGISCHE FORSCHUNG)	2	WPFL.	MS	LN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN
7. SEMESTER	GESCHICHTE UND THEORIEN DER SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALARBEIT	2	WPFL.	MS / OS	LN
	INTERNATIONALITÄT	2	WPFL.	MS / OS	LN/TN ⁷
	SOZIALPÄDAGOGISCHE HANDLUNGSKOMPETENZ	2	WPFL.	MS	TN ⁸
	WAHLPFLICHTFACH (EUROPÄISCHE MIGRATION ODER VORSCHULERZIEHUNG ODER KRIMINOLOGIE ODER SOZIALADMINISTRATION, SOZIALPLANUNG UND SOZIALPOLITIK ODER SOZIALPÄDAGOGISCHE FORSCHUNG)	2	WPFL.	MS	TN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	TN
8. SEMESTER	ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (Z.B. THEORIEN DER EW, METHODEN DER EW, FORMEN DER PÄDAGOGISCHEN PRAXIS)	2	WPFL.	MS/OS	TN
	FORSCHUNGSMETHODEN	2	WPFL.	MS/OS	TN
	BEIFACH (PSYCHOLOGIE ODER SOZIOLOGIE)	2	WPFL.	V/Ü	LN
	WAHLPFLICHTFACH (EUROPÄISCHE MIGRATION ODER VORSCHULERZIEHUNG ODER KRIMINOLOGIE ODER SOZIALADMINISTRATION, SOZIALPLANUNG UND SOZIALPOLITIK ODER SOZIALPÄDAGOGISCHE FORSCHUNG)	2	WPFL.	MS	TN

⁷ Der dritte LN im Bereich der Speziellen EW / Allg. Teil ist in einem der drei weiteren Themenbereiche „Internationalität“, „Adressatinnen und Adressaten“ oder „Institutionen, Organisationsformen und Arbeitsfelder“ zu erwerben. In den jeweils anderen Themenbereichen ist dann ein TN zu erwerben.

⁸ Ein TN ist in einem Theorie-Praxis-Seminar zu erwerben.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LN	=	Leistungsnachweis
MS	=	Mittelseminar
OS	=	Oberseminar
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wahl	=	Wahllehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

- (1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 11 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Studium des Faches Erziehungswissenschaft im Diplom-Studiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juli 2000 (StAnz. S. 1393) außer Kraft.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ihr Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften an der Johannes Gutenberg – Universität Mainz aufgenommen haben, können ihr Grundstudium oder Hauptstudium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung beenden und sich nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaften vom 28. August 1998 (StAnz. S. 1527) in der zuletzt geänderten Fassung prüfen lassen. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 29. Juli 2004

Der Dekan des Fachbereiches 11
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jörg Bürmann